

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 1. Juni 2022

2022/153 0.04.05.03 Postulat
Postulat "Häusliche Gewalt", Antrag und Bericht (Parlamentsgeschäft
21.03.05)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung zum Postulat "Häusliche Gewalt" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Erwägungen

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag zum Postulat "Häusliche Gewalt" zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

1. Dem Bericht wird zugestimmt und das Postulat "Häusliche Gewalt" abgeschrieben.

Bericht

Ausgangslage

Das Parlament hat dem Stadtrat am 8. November 2022 das Postulat "Häusliche Gewalt" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 49 Abs. 1 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte demnach zu prüfen, ob angesichts der im Verlaufe der Pandemie verschlechterten Situation bezüglich häuslicher Gewalt ein Betriebsbeitrag für das Frauenhaus Zürcher Oberland zu sprechen sei und, ob angesichts zunehmend, ebenfalls von häuslicher Gewalt betroffener Männer, ein Investitionsbeitrag für den Aufbau eines Schutzhauses für Männer zu tätigen sei.

Massnahmen

Der Stadtrat legte in seiner Beantwortung des Postulats dar, dass er das Angebot des Frauenhauses sehr schätze und im Einzelfall auch entsprechende Kostengutsprache erteile. Es werde aber in jedem Fall sorgfältig geprüft, ob ein Aufenthalt im Frauenhaus angezeigt sei oder eine andere Lösung zur Unterbringung geeigneter erscheint. Der Stadtrat legte in seinen Erwägungen ebenso dar, dass er besorgt zur Kenntnis nehme, dass auch Männer von häuslicher Gewalt betroffen seien. Da die Sozialbehörde Wetzikon aber noch nie mit einem solchen Fall konfrontiert war, erachtete der Stadtrat den Aufbau eines Schutzhauses für Männer nicht als vordringlich (SRB 2021/181).

Die Stadt Wetzikon, bzw. die Sozialbehörde wird auch künftig im Einzelfall subjektbezogen subsidiär Kostengutsprache leisten. Dass es trotz hoher Fallzahlen häuslicher Gewalt – gemäss Stadtpolizei waren es in den Jahren 2020 und 2021 70, bzw. 49 Fälle – in den vergangenen Jahren kaum zu Eintritten ins Frauenhaus kam, dürfte am Gewaltschutzgesetz GSG liegen. Das GSG bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die von häuslicher Gewalt und oder Stalking betroffen sind. Es definiert die Begriffe und ermöglicht die Anordnung von Schutzmassnahmen. Damit können gefährdende Personen weggewiesen und Kontaktverbote auferlegt werden. Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen und können von einem Gericht auf insgesamt drei Monate verlängert werden. In dieser Zeit bleibt der gefährdeten Person genügend Zeit, um (Ehe-) Schutzmassnahmen zu beantragen, wobei nebst Unterhaltsansprüchen auch der Verbleib in der angestammten (ehelichen) Wohnung geregelt werden kann.

Bezüglich der finanziellen Situation des Frauenhauses zeigt ein Blick in die Jahresrechnung 2020 (die Jahresrechnung 2021 ist noch nicht einsehbar), dass es sich um eine gut eigenkapitalisierte Institution mit ansprechendem Jahresgewinn handelt. Eine finanzielle Notlage ist nicht erkennbar. Das Parlament hat es zudem in seiner Sitzung zum Budget 2022 vom 13. Dezember 2021 abgelehnt, eine Budgetaufstockung zugunsten des Frauenhauses (5201, Beiträge an soziale Institutionen) vorzunehmen. Der Stadtrat erachtet auch darum keine weiteren Massnahmen für notwendig.

Akten

- Postulat "Häusliche Gewalt", Antrag und Bericht (Parlamentsgeschäft 21.03.05)
- SRB 2021/181 - Postulat "Häusliche Gewalt", Nicht-Entgegennahme (Parlamentsgeschäft 21.03.05)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) Kanton Zürich
- Jahresrechnung Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland 2020

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin